

**Antrag 2024/A/4****Jusos RLP****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: Parteivorstand zur Erarbeitung des nächsten Regierungsprogramms****Gesetzliche Regelung eines angemessenen Nachtzuschlages**

1 1994, vor 30 Jahren ist das Arbeitszeitgesetz  
2 (ArbZG) in Kraft getreten. Dieser gesetz-  
3 lich geregelte Schutz der Arbeitnehme-  
4 ren ist einer der wichtigsten gewerkschaft-  
5 lichen Errungenschaften der letzten Jahr-  
6 zehnte. Arbeitende in der Kulturszene, Be-  
7 rufskraftfahrende der Spedition, der Ret-  
8 tungsdienst sowie die Pflege: Nur weni-  
9 ge Beispiele von Berufsgruppen, die fast  
10 rund um die Uhr, sieben Tage der Wo-  
11 che arbeiten und deren nächtlichen Aus-  
12 übung nicht mehr aus unserer heutigen  
13 Gesellschaft wegzudenken ist. Viele Ar-  
14 beitnehmende leisten diesen wichtigen  
15 Beitrag. Nacharbeit ist nicht nur beson-  
16 ders anstrengend und Kräfte zehrend, son-  
17 dern auch nachweislich gesundheitsschä-  
18 digend. Die ständige Beanspruchung des  
19 sympathischen Nervensystems führt nicht  
20 nur zu dauerhaften Schlafstörungen, wel-  
21 che zusätzlich stark die Psyche beeinträch-  
22 tigen kann, sondern auch zu ernsten Er-  
23 krankungen wie z.B. Bluthochdruck so-  
24 wie Herz- Kreislauf- Erkrankungen. Beson-  
25 ders der ständige Tag/Nacht-Wechsel im  
26 Schichtdienst erhöhen das Risiko eines  
27 Schlaganfalls (BMJ 2012;345:e4800).

28

29 Trotz dieser hohen Belastung gibt es kei-  
30 nen gesetzlichen Anspruch auf eine Wech-  
31 selschichtzulage. Die finanziellen Zulagen  
32 als Ausgleich für die belastende Nacht-  
33 arbeit sind grundsätzlich im ArbZG gere-  
34 gelt. Gemäß §6 Abs. 5 ArbZG haben Arbeit-  
35 gebende den Beschäftigten, für die wäh-

36 rend der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden,  
37 den, einen angemessenen Nachzuschlag  
38 auf das Bruttoentgelt zu gewähren oder einen  
39 freien Zeitausgleich zu schaffen. Das Gesetz  
40 selbst trifft keine Aussage dazu, in  
41 welcher Höhe ein Ausgleich denn angemessen  
42 sei. Nunmehr hat das Bundesarbeitsgericht  
43 eine verallgemeinerungsfähige Konkretisierung  
44 des Begriffs vorgenommen. Demnach sei davon  
45 auszugehen, dass bei Nachtarbeit grundsätzlich  
46 ein Nachzuschlag in Höhe von 25 % bzw. die  
47 Gewährung einer entsprechenden Anzahl an  
48 bezahlten freien Tagen angemessen im Sinne  
49 des § 6 Abs. 5 ArbZG ist (Az. 10 AZR 423/14).  
50 Die vom BAG aufgestellte 25 %-Regelung stellt  
51 lediglich einen Ausgangswert dar. Der im  
52 Einzelfall tatsächlich zu gewährende  
53 Ausgleich kann darunter, aber auch darüber  
54 liegen. Erhöhend wirkt sich nach Auffassung  
55 des BAG z.B. eine über das Normalmaß  
56 hinausgehende Mehrbelastung durch die  
57 Nachtarbeit aus. Dies ist beispielsweise bei  
58 Dauernachtarbeit gegeben. Hier erhöht sich  
59 der Anspruch von 25% auf 30% auf den  
60 Bruttolohn. Aber auch hier liegt keine  
61 gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber\*innen  
62 vor. Im Rettungsdienst tätige Rettungssanitäter\*innen  
63 werden unter Umständen nur 17% entschädigt  
64 (DRK-Reformtarifvertrag vom 15. Mai 2023),  
65 während Berufskraftfahrende 22,5% erhalten  
66 (Manteltarifvertrag GVN e.V. 2018). Die  
67 Beschäftigten der Universitätsmedizin Mainz  
68 werden mit bis zu 40% ausgeglichen  
69 (Universitätsmedizin Mainz Tarifrunde 2023).  
70 Daher fordern wir:  
71  
72  
73  
74 -Eine gesetzlich festgeschriebene Mindesthöhe  
75 des Nachzuschlages von mindestens

76 30% in allen Branchen

77

78 -Einen gesetzlichen Anspruch auch Wech-

79 selschichtzulage mit einer Mindesthöhe

80 von 10%